Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Neueintragung Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anmeldung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen zwingend im Handelsregister eingetragen werden (Art. 778 OR[1]). Mit der Anmeldung wird beantragt, die Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Anmeldung muss in der Sprache abgefasst werden, in der auch die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll (möglich sind Deutsch und Französisch). Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Gebäudenummer, Postleitzahl und Ortschaft). Wenn die Gesellschaft am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, muss zusätzlich angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet («c/o…»). Für die weiteren Eintragungen kann auf die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen (Belege) verwiesen werden. Diese sind in der Anmeldung einzeln aufzuführen.

Die Anmeldung muss nach Art. 17 HRegV[2] unterzeichnet werden. Wird die Anmeldung durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet, ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht einzureichen.

Gründungsurkunde

Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss öffentlich beurkundet werden. Der Inhalt der Gründungsurkunde richtet sich nach Art. 777 ff. OR[1].

Statuten

Die Statuten enthalten die wichtigsten Regelungen der Gesellschaft, mindestens die Firma, den Sitz, den Zweck, die Höhe und die Währung des Stammkapitals, die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile sowie die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Mitteilungen an die Gesellschafter/innen.

Die Statuten müssen durch eine Urkundsperson beglaubigt eingereicht werden.

Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Geschäftsführung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind unterzeichnet im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Gründungsurkunde enthalten sein oder durch Unterzeichnen der Handelsregisteranmeldung erklärt werden.

Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Bei der Gründung muss entweder eine zugelassene Revisionsstelle gewählt oder der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erklärt werden.

Ob die Revisionsstelle über die erforderliche Zulassung verfügt, kann über www.rab-asr.ch abgeklärt werden.

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision ist nur möglich, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung erklärt, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und alle Gründer/innen mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einverstanden sind. Diese Verzichtserklärung kann auch in der Gründungsurkunde enthalten sein, wenn mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung diese mitunterzeichnet. Andernfalls wäre die Erklärung als separates Beleg einzureichen (vgl. dazu das Formular «KMU-Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revisionsstelle»).

Beschlüsse über die Bestimmung der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung und über die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln. Je nach Regelung in den Statuten bestimmt die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung zudem die zeichnungsberechtigten Personen. Diese Beschlüsse sind in Form eines Protokolls, Protokollauszuges oder eines Zirkularbeschlusses zu belegen und müssen im Original oder in beglaubigter Kopie eingereicht werden. Wenn die im Handelsregister einzutragenden Personen mit ihrer Funktion und Zeichnungsberechtigung in der Handelsregisteranmeldung aufgeführt werden und alle Gesellschafter/innen bzw. Mitglieder der Geschäftsführung die Anmeldung unterzeichnen, erübrigt sich ein separater Beschluss.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und die zeichnungsberechtigten Personen müssen im Handelsregister eingetragen werden. Hierzu müssen sie gemäss Art. 24a HRegV[2] identifiziert werden und nach Massgabe von Art. 21 HRegV[2] ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt hinterlegen (vgl. dazu auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Bankbescheinigung über die Hinterlegung der Bareinlagen

Wenn die Kapitaleinlagen in Geld geleistet werden und das Bankinstitut, bei dem diese hinterlegt sind, nicht namentlich in der Gründungsurkunde erwähnt wird, ist die Bankbescheinigung im Original oder in beglaubigter Kopie als Beleg einzureichen.

Sacheinlageverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten

Werden die Einlagen auf das Stammkapital durch andere Vermögenswerte als in Bargeld geleistet, müssen die entsprechenden Verträge bei der Gründung vorliegen einschliesslich Bilanzen und/oder Inventarlisten bei der Übernahme von Geschäften, Geschäftsteilen oder Sachgesamtheiten. Die Verträge müssen schriftlich (wenn Grundstücke übertragen werden öffentlich beurkundet), gegebenenfalls mit unterzeichneter Bilanz bzw. Inventarliste im Original oder in beglaubigter Kopie, eingereicht werden.

Gründungsbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründer/innen oder ihren Vertreterinnen/Vertretern unterzeichneter Gründungsbericht im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Der Inhalt des Gründungsberichts richtet sich nach Art. 635 OR[1]. Vergleichen Sie auch unser Merkblatt «Gründungsbericht, Bericht über nachträgliche Leistung von Einlagen und Kapitalerhöhungsbericht».

Prüfungsbestätigung

Der Gründungsbericht muss durch eine/n zugelassene/n Revisor/in (vgl. www.rab-asr.ch) geprüft werden. Der/die Revisorin hat schriftlich zu bestätigen, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist. Die schriftliche Prüfungsbestätigung muss im Original oder in beglaubigter Kopie eingereicht werden.

Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Wenn die Gesellschaft am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, ist eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Ausweis über ausländische Rechtseinheiten

Über Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland, die an der Gesellschaft beteiligt sind, ist ein beglaubigter aktueller Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde über ihren rechtlichen Bestand einzureichen. Im Ausland beglaubigte Dokumente müssen mit einer Apostille oder einer Überbeglaubigung eingereicht werden.

Lex-Friedrich-Erklärung

Die «Lex-Friedrich-Erklärung» ist einzureichen, wenn die Gesellschaft hauptsächlich den Erwerb und/oder das Halten von Grundstücken und/oder Beteiligungen an Unternehmen bezweckt. Sie dient der Abklärung, ob es für die Gründung einer Bewilligung gemäss BewG[3] bedarf.

Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist (Art. 3 Abs. 1 BankG[4]). Auch Finanzinstitute, wie Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen und Wertpapierhäuser, benötigen eine Bewilligung der FINMA und dürfen sich erst im Handelsregister eintragen lassen, nachdem die Bewilligung erteilt wurde (Art. 5 Abs. 1 und 2 FINIG[5]). Gegebenenfalls ist die Bewilligung der FINMA im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Übersetzungen

Belege, die nicht in einer Amtssprache des Kantons Bern eingereicht werden (Deutsch oder Französisch), sind in der Regel zu übersetzen. Die Übersetzung ist durch eine fachlich befähigte Person vorzunehmen, die ihre Qualifikation darlegt und bestätigt, dass die Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung übereinstimmt. Die Übersetzung gilt ebenfalls als Handelsregisterbeleg und ist entsprechend zu unterzeichnen und die Unterschrift der Übersetzerin bzw. des Übersetzers ist zu beglaubigen (allenfalls mit Überbeglaubigung).

[1] Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
[2] Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)
[3] Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41)
[4] Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)
[5] Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG; SR 954.1)